

Fact Book für Investoren Kapitalermächtigungen

Allianz Hauptversammlung am 4. Mai 2022

Disclaimer:

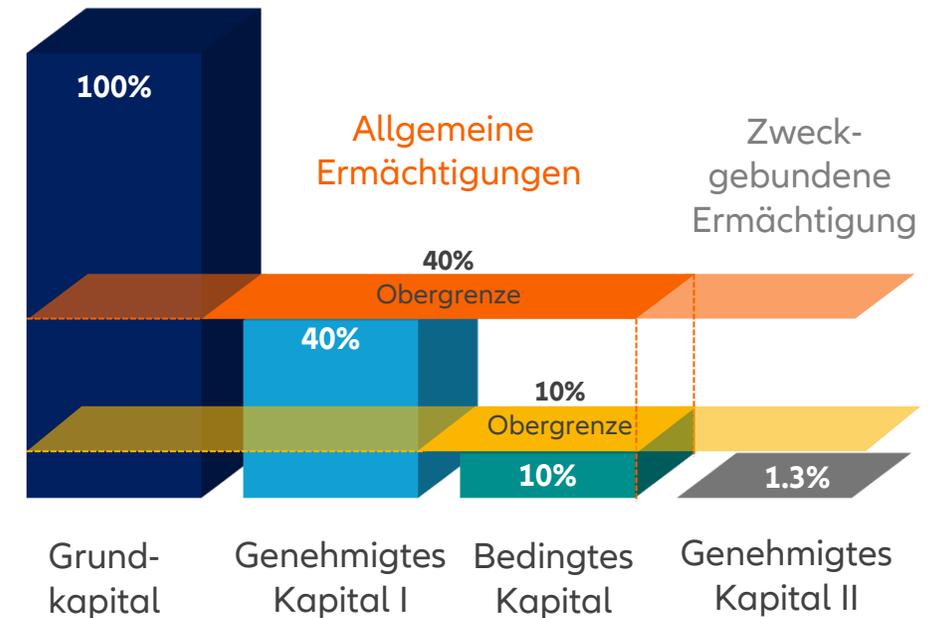
Dies ist eine Zusammenfassung zu den Kapitalermächtigungen gemäß des Vorschlags an die Hauptversammlung der Allianz SE am 4. Mai 2022. Diese Zusammenfassung wird Investoren ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Ausführlichere Informationen finden Sie in der am 17. März 2022 veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung 2022 der Allianz SE. Die Allianz SE behält sich das Recht vor, Aktualisierungen vorzunehmen. Die Allianz SE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Zusammenfassung und kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

Release No. 1.0, veröffentlicht am 17. März 2022

Überblick

Zusammenfassung

- Beantragt werden ein **Genehmigtes Kapital I** von **40%** und ein **Bedingtes Kapital** von **10%** des bestehenden Grundkapitals, wobei die Nutzung **in Summe auf 40% beschränkt** wird (**Ermächtigungs-übergreifender Cap**).
- Das Genehmigte Kapital I und das Bedingte Kapital sind **nicht an einen Zweck gebunden** und werden gemeinsam als „**Allgemeine Ermächtigungen**“ bezeichnet.
- Das **Bezugsrecht** darf – ebenfalls beide Ermächtigungen umfassend – **bis höchstens 10%** ausgeschlossen werden.
- Neben den Allgemeinen Ermächtigungen wird ein **Genehmigtes Kapital II** im Umfang von **1,3%** vorgeschlagen, das ausschließlich zum Zwecke der Ausgabe von **Mitarbeiteraktien** verwendet werden kann.
- Die Laufzeit für alle Kapitalermächtigungen **soll 5 Jahre** betragen (bis 3. Mai 2027).
- Die von der Hauptversammlung 2018 beschlossenen Ermächtigungen über ein Genehmigtes Kapital 2018/I, ein Genehmigtes Kapital 2018/II und ein Bedingtes Kapital 2010/2018 (Laufzeit bis 8. Mai 2023) wurden nicht genutzt und werden mit Wirksamwerden der neuen Kapitalia **aufgehoben**.
- Sonstige Kapitalermächtigungen bestehen nicht.



Inhalt

- 1 [Tagesordnungspunkte](#)
- 2 [Allgemeine Ermächtigungen](#)
 - 2.1 [Neue Ermächtigungen](#)
 - 2.2 [Bisherige Ermächtigungen](#)
 - 2.3 [Erläuterungen \(„Rationale“\)](#)
- 3 [Zweckgebundene Ermächtigung für Mitarbeiteraktien](#)

Mehr dazu

-  [Website zur Hauptversammlung](#)
-  [Tagesordnung 2022 \(PDF\)](#)
-  [> TOP 8 Genehmigtes Kapital I](#)
[> TOP 9 Genehmigtes Kapital II](#)
[> TOP 10 Bedingtes Kapital](#)
-  [Bestehende Ermächtigungen: Satzung \(§2 Abs. 3-5\)](#)
-  [Kapitalstruktur](#)
-  [Tagesordnung 2018](#)

Hinweis bezüglich der Begriffe „Aktionär“, „Mitarbeiter“ und „Vertreter“:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die Begriffe „Aktionär“, „Mitarbeiter“ und „Vertreter“. Damit meinen wir selbstverständlich auch unsere Aktionärinnen, Mitarbeiterinnen und Vertreterinnen.

1 Tagesordnungspunkte zu Kapitalia

Vollständige Bezeichnung

TOP 8	Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/I und entsprechende Satzungsänderung	Genehmigtes Kapital I
TOP 9	Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter unter Bezugsrechtsausschluss, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/II und entsprechende Satzungsänderung	Genehmigtes Kapital II
TOP 10	Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten , jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022 , Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Genussrechten und nachrangigen Finanzinstrumenten, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/2018 und entsprechende Satzungsänderung	Bedingtes Kapital

Worum geht es?

- Durch das Genehmigte Kapital wird der Vorstand von der Hauptversammlung ermächtigt, im Zuge einer Kapitalerhöhung **neue Aktien zu emittieren**.
- Durch das Bedingte Kapital erfolgt die aktienbezogene Absicherung der **Wandlungs- und Optionsschuldverschreibungen**. Daneben können Genussrechte und nachrangige Finanzinstrumente emittiert werden, die keinen Aktienbezug haben.
- Es handelt sich dabei um **Standardermächtigungen** im Rahmen der finanziellen Vorsorge, die aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit regelmäßig zu erneuern sind.

Allgemeine Ermächtigungen

2.1 Neue Ermächtigungen: GK I/2022 und BK 2022

- Die Erneuerung der Allgemeinen Ermächtigungen soll in **derselben Größenordnung**, aber in **veränderter Zusammensetzung** von genehmigtem und bedingtem Kapital erfolgen. Der Beschlussvorschlag ist gegenüber den entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung 2018 deutlich **vereinfacht** (siehe Seite 6).
- Beantragt werden ein Genehmigtes Kapital I von 40% und ein Bedingtes Kapital von 10% des bestehenden Grundkapitals, wobei **die Nutzung in Summe auf 40% beschränkt** wird.
- Dieser ermächtigungs-übergreifende Cap von 40% schafft eine klare Begrenzung. Gleichzeitig erhält der Vorstand die Möglichkeit, von den beiden Optionen über den Zeitraum von 5 Jahren im Sinne der Gesellschaft und der Aktionäre **flexibel Gebrauch zu machen**.
- Den Aktionären steht grundsätzlich ein **Bezugsrecht** zu. Dieses kann bei den Allgemeine Ermächtigungen **bis höchstens 10% ausgeschlossen** werden.
- Diese Grenzen sind in der **Tagesordnung** (Seite 9 der Einberufung) und im **Bericht des Vorstands** (Seite 64 der Einberufung) beschrieben und werden, vorausgesetzt die Hauptversammlung stimmt den Beschlussvorschlägen zu, in die **Satzung** (§2 Abs. 3, 5) eingetragen.
- Die %-Angaben beziehen sich auf das aktuelle Grundkapital von 1.169.920.000 Euro.

Allgemeine Ermächtigungen	HV 2022 Vorschlag	HV 2018
Genehmigtes Kapital I	40% 467.968.000 EUR	28,6% 334.960.000 EUR unangetastet
Bedingtes Kapital	10% 116.992.000 EUR	19,7% 230.000.000 EUR unangetastet
(Rechnerische Summe)	(50%)	(48,3%)
Obergrenze	40%	40%
Max. Bezugsrechtsausschluss	10%	10%
Laufzeit	5 Jahre bis 3. Mai 2027	5 Jahre bis 8. Mai 2023

Das **Aktiengesetz** sieht für das Genehmigte und das Bedingte Kapital jeweils eine Obergrenze von maximal 50% des bestehenden Grundkapitals vor. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Dieses kann, wenn bestimmte Vorgaben eingehalten werden, bis zu 10% bei Bareinlage und darüber hinaus bei Sacheinlage ausgeschlossen werden. Der gesetzliche Spielraum wird mit den vorliegenden Beschlussvorschlägen in jeder Hinsicht deutlich unterschritten. Die Beschlussvorschläge erfordern eine Zustimmungsquote von mindestens 75%.

Allgemeine Ermächtigungen

2.2 Bisherige Ermächtigungen: GK I/2018, BK 2010/18

- Die bestehenden Kapitalermächtigungen wurden von der Hauptversammlung 2018 mit **Zustimmungsquoten** von **91,09%** (Genehmigtes Kapital I), 99,20% (Genehmigtes Kapital II) und 93,70% (Bedingtes Kapital) beschlossen und sind bis 8. Mai 2023 befristet. Mit der Erneuerung der Kapitalia bereits in der HV 2022 werden sie aufgehoben.
- Weitere Ermächtigungen zur Schaffung neuer Aktien bestehen nicht (kein sog. staggering).
- Die bestehenden Kapitalermächtigungen sind – inklusive der Obergrenzen – in der **Satzung** eingetragen (§2 Abs. 3, 5).
- 2018 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, zur Sicherung der Eigenmittelbasis gemäß der "Solvency II-Regulierung" sog. **RT1-Anleihen mit Wandlungskomponente** (sog. „Conversion RT1“) auszugeben und hierfür bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu nutzen (mit der Möglichkeit das Bezugsrecht auszuschließen). Diese zusätzliche Komponente der Ermächtigung wird **nicht erneuert**, da mittlerweile RT1 alternativ auch ohne Wandlungskomponente emittiert werden kann (sog. "Write-Down RT1“).

Bedingtes Kapital umfasst "Reguläre Wandelschuldverschreibungen" und "Solvency II-Instrumente", die in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen begeben werden.



¹ Nicht berücksichtigt ist eine Ermächtigung in Höhe von 20.000.000 EUR (1,7%), die ausschließlich zur Bedienung der 500.000.000 EUR Wandelschuldverschreibung aus dem Jahr 2011 reserviert war, die unter der Kapitalermächtigung 2010 begeben wurde.

Allgemeine Ermächtigungen

2.3 Erläuterungen („Rationale“)

- Mit dem Instrument des **genehmigten Kapitals** hat der Gesetzgeber dem Erfordernis Rechnung getragen, dass der Vorstand in der Lage sein muss, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre schnell und unternehmerisch handeln zu können, wenn entweder zur **Sicherung der Eigenkapitalausstattung** oder zur **Wahrnehmung von Wachstumschancen** zusätzliches Kapital erforderlich ist.
- Durch das **bedingte Kapital** wird die Voraussetzung geschaffen, **Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben**, durch welche Fremdkapital mit niedriger laufender Verzinsung aufgenommen werden kann.
- Die Gesellschaft verfügt über ausreichendes Kapital und ausreichende Liquidität. Beim genehmigten und bedingten Kapital handelt es sich um **„Vorratskapital“**. Konkrete Pläne für die Ausnutzung bestehen nicht. Volumen und Laufzeit berücksichtigen in angemessener Weise die **Geschäftstätigkeit als ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen**. Sie unterstreichen das Sicherheitsversprechen an die Kunden („We secure your future“) und tragen den Risiken des Konzerns auf der Aktiv- und Passivseite Rechnung.
- Die von den Hauptversammlungen 2014 und 2018 beschlossenen Allgemeinen Ermächtigungen wurden in keiner Weise genutzt. Die Allianz gab vielmehr, zusätzlich zu hohen und meist jährlich steigenden Dividenden, seit 17. Februar 2017 durch 6 Aktienrückkaufprogramme nicht benötigtes Kapital im Umfang von rd. 9 Mrd. Euro an die Aktionäre zurück.
- Die Akquisitionsstrategie des Vorstands ist von einem hohen Maß an **Wachstumsdisziplin** geprägt. Die Unternehmenszukäufe der zurückliegenden Jahre waren, gemessen an der Größe der Allianz Gruppe, kleinere und mittelgroße Erweiterungen der Geschäftsaktivitäten in einer Reihe von Märkten, für die die Nutzung der Kapitalermächtigungen nicht erforderlich war.
- Diese Strategie wurde beim Capital Markets Day am 3. Dezember 2021 bekräftigt (Seite 13 der Präsentation). Die jüngste Akquisition im Sinne dieser sog. **Bolt-on**-Akquisitionsstrategie wurde am 11. Februar 2022 bekannt gemacht (Erwerb von 72% an der European Reliance, durch die die Allianz im griechischen Schaden- und Unfallversicherungsmarkt zum Marktführer aufsteigt).
- Den Aktionären steht grundsätzlich ein **Bezugsrecht** zu, um ihre Vermögens- und Stimmrechtsinteressen zu berücksichtigen. Es kann im Umfang bis zu 10% des Grundkapitals ausgeschlossen werden, wobei ein börsenkursnaher Ausgabepreis zu gewährleisten ist.
- Durch die Begrenzung und den börsenkursnahen Emissionskurs wird auch für eine bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung sichergestellt, dass die Interessen der Aktionäre in Bezug auf ihren Stimmrechtsanteil und ihr Vermögen angemessen gewahrt werden.

3 Zweckgebundene Ermächtigung für Mitarbeiteraktien

- Neue Aktien aus dem **Genehmigten Kapital 2022/II** können ausschließlich an Mitarbeiter der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden.
- Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die **Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre** gefördert werden.
- Das Genehmigte Kapital II wird **in unveränderter Höhe** von 15.000.000 Euro (entsprechend **1,3%** des Grundkapitals) vorgeschlagen. Dieses Volumen berücksichtigt in angemessener Weise die Anzahl der berechtigten Mitarbeiter und die Laufzeit der Ermächtigung. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- Die bestehende Ermächtigung zum **Genehmigten Kapital 2018/II** wurde **nicht genutzt**. Für die Mitarbeiteraktien wurden seit 2015 eigene Aktien aus dem Bestand oder aus Aktienrückkäufen verwendet.
- Auch wenn es wahrscheinlich ist, dass dies auch in den kommenden Jahren so praktiziert wird, soll die Möglichkeit dennoch gegeben sein, die Aktien für Mitarbeiter durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital II zu schaffen.
- Das Mitarbeiteraktienprogramm richtet sich nicht an den Vorstand und das Genehmigte Kapital II kann nicht für Vergütungspläne des Vorstands verwendet werden.

Eckdaten des Mitarbeiteraktienprogramms

- Die Mitarbeiter der Allianz erhalten in der Regel jährlich ein Angebot, Aktien der Allianz SE zu besonderen Konditionen zu beziehen. 2021 zeichneten mehr als **30 Tsd. Mitarbeiter** aus **41 Ländern** Mitarbeiteraktien.
- Insgesamt halten rd. **86 Tsd. Mitarbeiter**, pensionierte Mitarbeiter und Vertreter (Außendienst) **1,6%** der Allianz Aktien.
- 2018 wurde das Programm grundlegend überarbeitet: Für jede 3 Euro, die ein Mitarbeiter investiert, erhält er 1 Euro zusätzlich vom Unternehmen in Form von sog. Matching Aktien. Dies entspricht somit einem **Discount von 25%**. Der Zeichnungspreis, den die Mitarbeiter je Aktie entrichten, entspricht dem durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an den 5 Handelstagen ab dem letzten Tag der Zeichnungsfrist. Voraussetzung für diese Vorteilsgewährung ist immer ein Eigeninvestment der Mitarbeiter.
- Um das längerfristige Interesse der Mitarbeiter am Erfolg der Allianz zu unterlegen, beträgt die **Sperrfrist 3 Jahre**.

Vielen Dank
für Ihr Vertrauen
und Ihre Stimme.